

„Zulässigkeit einer verdeckten Abhör- und Aufzeichnungsmaßnahme“

EGMR, Bykov vs. Russland, Urteil v. 10.3.2009 (Rs. 4378/02)

I. Sachverhalt

Der Beschwerdeführer ist russischer Staatsangehöriger und Unternehmer in Krasnoyarsk. Er soll im September 2000 seinem Angestellten V den Auftrag erteilt haben, seinen Geschäftspartner S zu töten. V führte den Auftrag allerdings nicht aus, sondern wandte sich umgehend an den russischen Inlandsgeheimdienst (FSB). Der Geheimdienst und die Polizei verständigten sich darauf eine geheime Operation durchzuführen, um Beweise gegen den Beschwerdeführer zu erlangen. Sie gaben in den Medien eine Meldung heraus, wonach die Leiche von S und noch einer weiteren Person entdeckt wurde. In Absprache mit der Polizei besuchte V den Beschwerdeführer Anfang Oktober auf seinem Anwesen, wobei er ein verstecktes Mikrofon trug. Im Gästehaus erzählte er dem Beschwerdeführer, dass er S getötet habe und übergab ihm als Beweis entwendetes Bargeld und die zwei Uhren der Opfer. Am nächsten Tag wurde der Beschwerdeführer festgenommen und das Geld sowie die Uhren als Beweismittel sichergestellt. Der Beschwerdeführer kam am 6. Okt. 2000 in Untersuchungshaft, welche in der Folge mehrmals verlängert wurde. Die Untersuchungshaft wurde mit Verdunkelungsgefahr und der Schwere des Tatvorwurfs begründet. Die hiergegen eingelegten Rechtsmittel des Beschwerdeführers wurden verworfen und er wurde erst am 19. Juni 2002 nach seiner Verurteilung aus der U-Haft entlassen. In der Hauptverhandlung vor dem Bezirksgericht Moskau wurde der Einspruch des Beschwerdeführers gegen die durch die verdeckte Ermittlung erlangten Beweise abgewiesen. Schließlich wurde er zu 6 ½ Jahren Haft verurteilt, wobei die Dauer der Untersuchungshaft angerechnet wurde. Das Stadtgericht Moskau wies die gegen dieses Urteil gerichtete Berufung des Beschwerdeführers am 1. Okt. 2002 ab. Der Oberste russische Gerichtshof unterzog den Fall am 22. Juni 2004 allerdings einer Überprüfung und änderte das Urteil von „Verabredung zum Mord“ zu „Anstiftung zum Mord“. Die Höhe der Strafe blieb hingegen unverändert.

II. Entscheidungsgründe

Der EGMR bejahte eine Verletzung von Art. 5 Abs. 3 und Art. 8 EMRK, lehnt hingegen eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK ab.

Der Beschwerdeführer befand sich 1 Jahr, 8 Monate und 15 Tage in Untersuchungshaft. Die mehrfach gestellten Anträge auf Beendigung wurden jeweils unter Bezugnahme auf die Schwere der Tat, einer Fluchtgefahr, Behinderung der Justiz und Druck auf Zeugen, abgelehnt. Diese Behauptungen wurden allerdings nie hinreichend substantiiert. Die sich möglicherweise im Laufe der Zeit ändernden Umstände blieben unberücksichtigt. Folglich liege eine Verletzung von Art. 5 Abs. 3 EMRK vor.

Durch die verdeckte Abhörmaßnahme und der Aufzeichnung des Gesprächs mit V im Gästehaus liege auch ein Eingriff in den Schutzbereich von Art. 8 EMRK vor. Nach der Schranke des Art. 8 Abs. 2 EMRK muss diese Maßnahme *gesetzlich* vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sein. Vorliegend kommt das russische Gesetz über operative Ermittlungshandlungen in Betracht, welches explizit die Privatsphäre schützt. Es verlangt für einen Eingriff in die Telekommunikation sowie den Briefverkehr und die Privatsphäre der Wohnung eine richterliche Genehmigung. Die innerstaatlichen Gerichte und Behörden gingen im konkreten Fall allerdings davon aus, dass eine richterliche Genehmigung nicht erforderlich gewesen sei, da der Beschwerdeführer dem Betreten des Gästehauses zustimmte und damit kein Eingriff in die Privatsphäre vorliege. Weiterhin hätte sich die Abhörmaßnahme nicht auf die Telekommunikation oder den Briefverkehr bezogen. Der Gerichtshof betont dahingehend

aber, das sich die Formulierung „gesetzlich vorgesehen“ in Art. 8 Abs. 2 EMRK auch auf die Qualität des spezifischen Rechts beziehe. Das Abhören eines Gesprächs per Funkanlage sei vom Intensitätsgrad der Beeinträchtigung vergleichbar mit dem Abhören von Telefongesprächen. Aufgrund mangelnder spezifischer, detaillierter Regelungen über die Durchführung von verdeckten Abhörmaßnahmen zum Schutz gegen Willkür (Umfang des Ermessens der Exekutive bzw. der Richters, Art und Weise der Ausübung) kann die vorliegende Maßnahme nicht auf eine gesetzliche Grundlage gestützt werden.

Im Hinblick auf eine Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren nach Art. 6 Abs. 1 EMRK stellt der Gerichtshof zunächst klar, dass er nicht über die Zulässigkeit von Beweisen oder über die Schuld der Angeklagten entscheidet. Entscheidend sei vielmehr, ob das Verfahren insgesamt, inklusive der Beweisgewinnung, fair war. Die Frage, ob die Verwertung rechtswidrig erlangter Beweismittel das Recht auf ein faires Verfahren verletzt, hängt insbesondere mit der Wahrung der Verteidigungsrechte des Angeklagten zusammen. Im vorliegenden Fall hatte der Beschwerdeführer die Möglichkeit sowohl die verdeckte Ermittlung als auch die dadurch erlangten Beweisstücke im Verfahren erster Instanz und in der Berufung anzufechten. Seine dahingehenden Behauptungen wurden allerdings geprüft und begründet zurückgewiesen. Zudem war die umstrittene Aufzeichnung der Unterhaltung mit V nicht der einzige Beweis, sondern z.B. auch mehrere Zeugenaussagen. Ein wesentlicher Beweis war vor allem auch die Aussage des V gegenüber dem FSB, dass ihn der Beschwerdeführer zum Mord an S beauftragt habe. Es gebe insofern keine Anhaltspunkte dafür, dass die Verteidigungsrechte des Beschwerdeführers im Hinblick auf die herangezogenen Beweise missachtet worden wären oder eine willkürliche Beurteilung der Beweise durch die Gerichte erfolgte. Durch verdeckte Ermittlungsmaßnahme liege zudem auch keine Verletzung des Rechts zu schweigen und sich nicht selbst zu belasten, vor. Der Beschwerdeführer habe V nämlich freiwillig empfangen und aufgrund der Untergebenenbeziehung bestand kein Druck zur Führung der Unterhaltung, vielmehr waren die Informationen des V für den Beschwerdeführer von persönlichem Interesse. Die Aufzeichnung spielte zudem nur eine untergeordnete Rolle in einer komplexen Fülle an Beweisen, die vom Gericht gewürdigt wurden.

III. Weiterführende Hinweise

- EGMR Rs. 23414/02, *Wood/GB*, v. 16. Nov. 2004
- EGMR *Malone/GB* v. 2. 8. 1984, in: EuGRZ 1985, S. 17
- Urteil auf Englisch in: HRRS 2009, S. 133
- Vgl. auch *Demko*, Zur Rechtsprechung des EGMR in Sachen "Hörfalle", HRRS 2004, 382
- Aktuell: BGH Beschluss vom 27.1.2009- 4 StR 296/08 zur Unverwertbarkeit selbstbelastender Äußerungen bei Befragung durch verdeckten Ermittler